

## 1096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 11. 1989

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1989,  
mit dem das Bundesgesetz über finanzielle  
Leistungen an die israelitische Religionsgesell-  
schaft geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 6/1970, 158/1976 und 524/1981 wird wie folgt geändert:

In § 3 lautet im Abs. 1 der 1. Satz:

„Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 2 814 736 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Im Hinblick auf die seit 1982 eingetretene Geldwertänderung war es erforderlich, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des mit der Katholischen Kirche abgeschlossenen Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, genannten jährlichen Fixbetrag durch den Abschluß des Vierten Zusatzvertrages am 10. Oktober 1989 neuerlich zu erhöhen. Bedingt durch Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, erfolgten 1960 und 1961 gleichartige Regelungen gegenüber der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Evangelischen Kirche und der Altkatholischen Kirche.

**Ziel:**

Anlässlich des Abschlusses des Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvertrages (BGBl. Nr. 107/1970, Nr. 220/1976 und Nr. 49/1982) zum Kirchlichen Vermögensvertrag wurden gleichzeitig die jährlichen Fixbeträge gegenüber den drei genannten anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehoben, um dem Grundsatz der Parität zu entsprechen. Dies hätte nunmehr auch anlässlich des Abschlusses des Vierten Zusatzvertrages zu geschehen.

**Inhalt:**

Wegen des am 10. Oktober 1989 abgeschlossenen Vierten Zusatzvertrages mit der Katholischen Kirche soll daher in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft der Fixbetrag neuerlich in demselben Ausmaß von 23,44% angehoben werden.

**Kosten:**

Diese Anhebung von 2 280 247 S um 23,44% auf 2 814 736 S beginnend mit 1. Jänner 1990 erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 534 489 S. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht hierbei nicht.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geregelt. § 1 lit. b und § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bestimmen die wiederkehrenden Leistungen der Republik Österreich im Hinblick auf Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft zweigeteilt: einerseits wird der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes gezahlt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits ist die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 900 000 S vorgesehen gewesen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den religionsgesellschaftlichen Personalaufwand als auch für den religionsgesellschaftlichen Sachaufwand aufgebracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 im Bundesfinanzgesetz nicht mehr im Kapitel 26 (Staatsvertrag), sondern im Kapitel 14 (Kultus) bzw. Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt.

Als im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich seit dem Jahre 1960 ergab, seitens des Heiligen Stuhles im April 1969, im April 1975 und im Jänner 1981 die Republik Österreich um Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, ersucht worden war und diese Verhandlungen in den Zusatzverträgen vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220/1976, und vom 24. Juli 1981, BGBl.

Nr. 49/1982, zu einer Anhebung des Fixbetrages um zuerst genau 34% und dann um 43,28358% und 31,95876% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge zuerst jeweils um genau 34% und dann jeweils 43,28358% und 31,95876% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1982 an die Israelitische Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung BGBl. Nr. 524/1981 ein fester Betrag von 2 280 247 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles im September 1988 gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1982 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung des Vierten Zusatzvertrages am 10. Oktober 1989 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 128 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 30 Millionen Schilling oder um 23,44% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, so wie dies bereits in den Jahren 1969/70, 1976 und 1981 geschehen ist.

Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils die Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 23,44% vor. Hiebei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die

Steigerung bei der Katholischen Kirche ab dem Jahre 1976 zusätzlich auch 1 Million Schilling zur Abgeltung der privaten Patronate in öffentlicher Hand betrifft, von welcher Regelung die Israelitische Religionsgesellschaft, die Evangelische Kirche und die Altkatholische Kirche nicht betroffen sind.

#### **Besonderer Teil**

**Artikel I** dieses Gesetzentwurfes ändert in § 3 Abs. 1 Satz 1 den Betrag von 2 280 247 S ab dem Jahre 1990 auf 2 814 736 S ab. Diese Erhöhung beträgt 23,44%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der Altkatholischen Kirche zur Anwendung kommt.

**Artikel II** setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1990 fest.

Seit 1967 wurden die erforderlichen Budgetmittel im Bundesfinanzgesetz nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag — Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

**Kostenrechnung:** Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 534 489 S ab dem Jahre 1990.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 2 280 247 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird. . . .

### Neuer Text

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 2 814 736 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird. . . .